

RS Vwgh 1972/3/16 2363/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1972

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Im Falle einer dringenden Notdurftverrichtung - diese wäre ein Schuldausschließungsgrund nach§ 5 VStG - besteht schon mit Rücksicht auf die Dringlichkeit die Verpflichtung, die nächstgelegene Möglichkeit, eine sanitäre Anlage aufzusuchen, zu nutzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1971002363.X01

Im RIS seit

20.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at